

Stadt Varel

Bebauungsplan Nr. 240 (Mühlenteichstraße/Achter de Gast)

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß

§ 4 (1) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Friesland Planung, Bauordnung u. Gebäudemanagement Lindenallee 1 26441 Jever 25.09.2019	Zu der o. a. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung: <u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen. Personal: Fachbereich Umwelt: Fachbereich Straßenverkehr:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Brand- u. Denkmalschutz: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Städtebaurecht: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Regionalplanung:</u> Es bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 240 (Mühlenteichstraße/Achter de Gast)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
2	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich 05.09.2019	Das o.a. Bebauungsplangebiet befindet sich an der Nordseite der Landesstraße 818 im Ortsdurchfahrtsbereich. Die Belange meiner Dienststelle werden somit berührt. Im Grunde bestehen keine Bedenken gegen die Realisierung eines Wohngebietes. In den Planunterlagen werden jedoch die Einwirkungen des Verkehrslärms auf die geplante Wohnbebauung nicht behandelt. Die Grenz- und Orientierungswerte werden nach einer von mir durchgeführten überschläglichen Berechnung überschritten. Es ist zu prüfen, ob Festsetzungen zum Lärmschutz zu ergänzen sind. Die verkehrliche Erschließung über Zufahrten zur L 818 ist wegen der vorhandenen Gehölze nur sehr eingeschränkt möglich. Bei der Anlage von Zufahrten im Bereich der Gemeindestraße bitte ich auf Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zum Einmündungsbereich L 818/Achter de Gast zu achten. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Planbegründung wird um die Aussagen zum Verkehrslärm ergänzt. In der direkten Nachbarschaft zur geplanten Allgemeinen Wohnnutzung befinden sich bereits Wohnnutzungen. Die überschlägige Überprüfung mit dem Programm LIS „Lärm im Städtebau“ hat einen Mittelungspegel von ca. 60/50 dB(A) ergeben. Es wurde eine immissionsschutzrechtliche Begutachtung erstellt, die weitere Maßnahmen zur Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse aufzeigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach derzeitigem Stand der baulichen Entwicklung ist die erforderliche Grundstückerschließung für die Kfz von der Straße „Achter de Gast“ aus vorgesehen. Lediglich eine Anbindung für den Fußgänger ist von der Landesstraße aus geplant. Bei allen Erschließungsmaßnahmen werden die Belange des Gehölzschutzes berücksichtigt. Ergänzend wird entlang der Südseite des Grundstückes ein Bereich ohne Zu- und Abfahrt festgesetzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Str. 15 26121 Oldenburg 08.10.2019	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte unbedingt beachtet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Bebauungsplan Nr. 240 (Mühlenteichstraße/Achter de Gast)

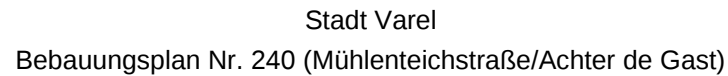
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Oldenburgische Industrie- und Handelskammer Moslestr. 6 26122 Oldenburg 10.10.2019	Die Stadt Varel möchte das Plangebiet nach der Verlagerung eines bislang hier ansässigen Lebensmittelvollsortimenters einer wohnbaulichen Nachnutzung zuzuführen. Hierfür soll als Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden. Es ist vorgesehen, die Aufgabe der Einzelhandelsnutzung im Plangebiet vertraglich abzusichern. Zudem sollen die in einem WA ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige störende Gewerbebetriebe - wozu auch Einzelhandelsbetriebe gehören - Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 4 BauNVO i. V. m, § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans sein (vgl. Begründungen, S. 4). Die Oldenburgische IHK hat keine Bedenken gegen das Vorhaben und begrüßt, dass durch die Planung einer schleichenden Erhöhung der Verkaufsfläche im Ortsteil Oberstrohe entgegengewirkt werden soll (vgl. ebd., S. 3). Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsergebnisses.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 30179 Hannover 23.09.2019	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.08.2019. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Weiterführende Dokumente: • <u>Kabelschutzanweisung Vodafone</u> • <u>Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</u> • <u>Zeichenerklärung Vodafone</u> • <u>Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	OOVV Georgstr. 4 26919 Brake 18.09.2019	Wir nehmen zu der o.g. Bauleitplanung zu folgenden Punkten Stellung: 1. Trinkwasser 2. Abwasser <u>1. Trinkwasser</u> Im Bereich des Bebauungsgebietes befindet sich eine Versorgungsleitung DN 250 PVC sowie eine Hausanschlussleitung des OOVV. Diese Leitungen dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOVV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOVV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Stadt die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Bauausführung beachtet.

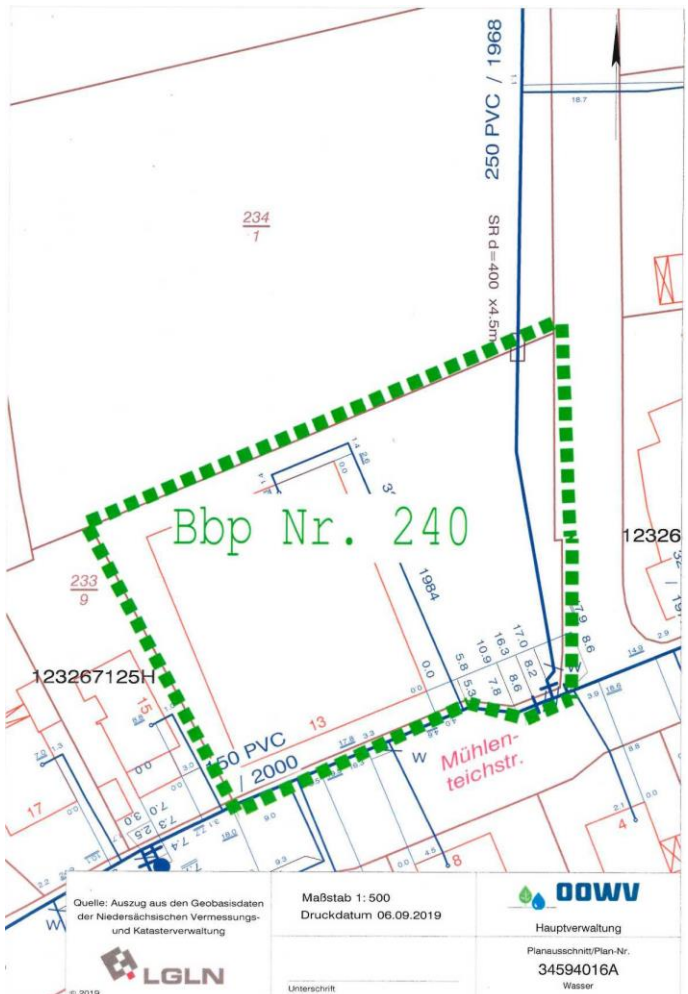
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Fortsetzung OOWV	Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutzes (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen. Der minimal anstehende Druck für die Bebauung des Plangebietes reicht im Regelfall jederzeit aus, bei einer Bebauung mit zwei Vollgeschossen (EG + 1. OG) entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz zu versorgen. Falls die Anforderungen des Kunden an den Wasserdruck den in der Regel vorherrschenden Mindestdruck an der Abzweigstelle der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung von 2,3 bar überschreiten, obliegt es ihm, entsprechende Druckerhöhungsanlage in seiner Trinkwasserinstallation vorzusehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Bauausführung beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Bauausführung beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Fortsetzung OOWV	Für den Grundschutz der geplanten Bebauung kann aus dem nächstgelegenen Bestandshydranten 48 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung entsprechend DVGW W 405 bei Einzelentnahme bereitgestellt werden. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. <u>2. Abwasser</u> A. Schmutzwasser Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Kanalnetzerweiterung an unsere zentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden. Falls ein Pumpwerk benötigt wird, muss der Standort unter Berücksichtigung der StVO und Zufahrt für Spül- und Wartungsfahrzeuge ausgewählt werden. Die notwendigen Rohrverlegearbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen für die Stadt durchgeführt werden. Ein Schutzstreifen, der rechts und links parallel zur Abwasserleitung verläuft, darf nicht überbaut werden oder unterirdisch mit Hindernissen (z.B. Versorgungsleitungen) versehen werden. Bepflanzungen oder Anschüttungen dürfen nicht in die Schutzstreifentrasse der Abwasserleitung hineinwachsen bzw. hineinragen. Bepflanzungen mit Bäumen müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m von der Abwasserleitung haben. Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben. Auf die Einhaltung der z. Z. gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen. Des Weiteren bitten wir um ein frühzeitiges Gespräch mit der Stadt, um folgende Punkte	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Bauausführung beachtet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Bauausführung beachtet.

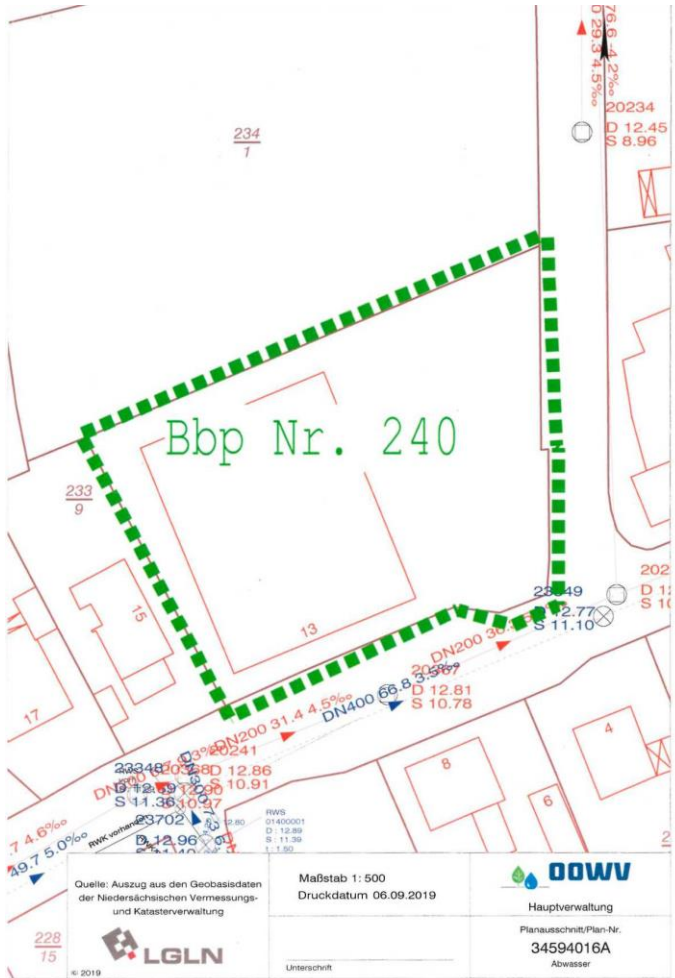
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
6	Fortsetzung OOWV	- Geländehöhen - Grundstückparzellierung - anfallende Abwassermengen zu klären. Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Lübben von unserer Betriebsstelle in Schoost, Tel. 04461-9810211, in der Örtlichkeit an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge des weiteren Verfahrens berücksichtigt.
		B. Oberflächenwasser Angrenzend an das Bebauungsgebiet befindet sich ein Regenwasserkanal, über den das anfallende Niederschlagswasser entsorgt werden kann. Bei erhöhten Niederschlägen (sehr hoher Fremdwasserzufluss) ist die Entsorgungssicherheit stark eingegrenzt. Darum müssen zwei Entwässerungsvarianten untersucht werden. Zum Einen ob eventuell ein Regenrückhaltebecken erforderlich ist, zum Anderen die Möglichkeit der Versickerung auf den Grundstücken. Die Lösungsvariante ist frühzeitig mit dem OOWV abzustimmen. Genauere Einzelheiten zur geplanten RW- und SW -Ableitung sind der späteren und im Rahmen der baureifen Planung noch aufzustellenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu entnehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge des weiteren Verfahrens berücksichtigt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wird die ordnungsgemäße Entwässerung des Grundstückes dargelegt. In der Bestandssituation stellt sich das Grundstück mit dem Verkaufsmarkt und den begleitenden Stellplatzbereichen als bereits weitgehend voll versiegelt da. Mit der Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 für das allgemeine Wohngebiet und der damit möglichen Überschreitung der Versiegelung um 50 % können nunmehr maximal 60 % des Grundstückes versiegelt werden und 40 % bleiben unversiegelt und stehen somit der Versickerung zur Verfügung. Diese Reduzierung der Versiegelungsrate wird die Entwässerungssituation insgesamt verbessern. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

[illegible]

Bebauungsplan Nr. 240 (Mühlenteichstraße/Achter de Gast)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Fortsetzung OOWV	 Bbp Nr. 240 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung Maßstab 1: 500 Druckdatum 06.09.2019 LGLN OOWV Hauptverwaltung Planausschnitt/Plan-Nr. 34594016A Wasser	

Bebauungsplan Nr. 240 (Mühlenteichstraße/Achter de Gast)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Fortsetzung OOWV	 Bbp Nr. 240 Maßstab 1: 500 Druckdatum 06.09.2019 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung LGLN OOWV Hauptverwaltung Planausschnitt/Plan-Nr. 34594016A Abwasser	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
7	EWE NETZ GmbH Neue Straße 23 26316 Varel 06.09.2019	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 240 (Mühlenteichstraße/Achter de Gast)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
6	Fortsetzung EWE Netz GmbH	Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Astrid Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04488-5233293.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 07.10.2019	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Plan-auskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto: T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland, Schreiben vom 10.09.2019
2. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 04.09.2019
3. Entwässerungsverband Varel, Wasser- und Bodenverbände, Schreiben vom 06.09.2019
4. Avacon Netz GmbH, Schreiben vom 17.09.2019
5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 24.09.2019

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
Es wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.			
	Ergebnisse der frühzeiti- gen Bürgerinformation vom 05.09.2019	Im Zuge der Bürgerinformation wurden keine Anregungen bzw. Fragen geäußert.	